

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 187

ausgegeben am 22. November 1996

Verordnung

vom 22. Oktober 1996

über die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen zur Erhaltung der Magerwiesen

Aufgrund von Art. 22 und Art. 53 Bst. f des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 117, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Zur Förderung und Erhaltung der im Magerwieseninventar ausgewiesenen Magerwiesen innerhalb und ausserhalb von Schutzgebieten richtet der Staat nach Massgabe dieser Verordnung Bewirtschaftungsbeiträge aus.

Art. 2

Begriff der Magerwiesen

Magerwiesen sind landwirtschaftlich extensiv genutzte Grundflächen auf Trocken- und Halbtrockenstandorten oder wechselfeuchte Riedwiesen (Streuemäher), Hang- oder Flachmoore und Quellsümpfe.

II. Bewirtschaftungsbeiträge

Art. 3

Persönliche und sachliche Voraussetzungen

1) Bewirtschaftungsbeiträge erhalten Bewirtschafter, die sich vertraglich verpflichten, die im Magerwieseninventar ausgewiesenen Magerwiesen extensiv zu nutzen.

2) Bewirtschaftungsbeiträge werden für Magerwiesen nur ausgerichtet, wenn sie als schützenswert anerkannt und im Magerwieseninventar aufgenommen sind sowie extensiv genutzt werden.

Art. 4

Extensive Nutzung

Als extensiv genutzt gilt eine Magerwiese, wenn

- a) bei Trocken- und Halbtrockenrasen:
 - aa) die Bewirtschaftung als Ein-Schnitt-Wiese erfolgt und das Erntegut entfernt wird, wobei die erste Nutzung im Talgebiet nicht vor Mitte Juni und im Berggebiet nicht vor Mitte Juli vorgenommen werden darf, und
 - bb) bei einer zusätzlichen Nutzung der Magerwiese als Herbstweide für Grossvieh keine Trittschäden entstehen;
- b) bei wechselfeuchten Riedwiesen (Hang- und Flachmoore, Riede, Quellsümpfe):
 - aa) die Bewirtschaftung als Ein-Schnitt-Wiese erfolgt und das Erntegut entfernt wird, wobei die Nutzung zwischen Mitte September und Ende März des darauffolgenden Jahres erfolgen muss, und
 - bb) eine zusätzliche Weidenutzung unterbleibt;
- c) die Bekämpfung von Pflanzenarten, welche die natürliche Vielfalt der Magerwiesen bedrohen bzw. die Verhinderung der Verbuschung mechanisch erfolgen und Pestizide nicht angewandt werden; und
- d) die Kleinviehweide, die Bewässerung oder Entwässerung, die Düngung und andere störende Einwirkungen unterbleiben.

Art. 5

Magerwieseninventar

1) Schützenswerte Grundflächen, für die Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet werden können, sind von der Regierung in ein Magerwieseninventar aufzunehmen.

2) Das Magerwieseninventar ist ein nach Gemeinden geordnetes Verzeichnis, das für jede Grundparzelle oder Bewirtschaftungseinheit die Grösse der anrechenbaren Flächen, die Art der Bewirtschaftung sowie den Grundeigentümer und den Bewirtschafter festhält.

3) Das Magerwieseninventar ist öffentlich und kann beim Amt für Wald, Natur und Landschaft eingesehen werden. Das Amt für Wald, Natur und Landschaft sorgt für die Nachführung.

Art. 6

Umfang der Beiträge

1) Bewirtschaftungsbeiträge sind Prämien für die freiwillige extensive Nutzung und die Erhaltung der Artenvielfalt.

2) Ausserhalb von Schutzgebieten setzt sich der Bewirtschaftungsbeitrag zusammen aus:

- a) einem Grundbeitrag;
- b) einem Artenbonus;
- c) einem Ackerbodenbeitrag;
- d) einem Erschwernisbeitrag.

3) Innerhalb von Schutzgebieten wird der Mehraufwand für die Nutzung mit einem Bewirtschaftungsbeitrag abgegolten, der sich nach dem zusätzlichem Arbeitsaufwand und den erhöhten Maschinenkosten berechnet.

Art. 7

Berechnung des Bewirtschaftungsbeitrags ausserhalb von Schutzgebieten

1) Der Grundbeitrag beträgt 2 700 Franken pro Hektar.

2) Der Artenbonus beträgt bis zu 800 Franken pro Hektar. Er wird nach Beurteilung der Magerwiesenkommission ausgerichtet, wenn die

Magerwiese eine dem Standort entsprechende biologische Vielfalt ausweist.

3) Der Ackerbodenbeitrag beträgt 500 Franken pro Hektar. Er wird für die Bewirtschaftung von Magerwiesen ausgerichtet, die in für den Ackerbau gut geeigneten Gebieten liegen.

4) Der Erschwernisbeitrag beträgt 250 Franken pro Hektar und Erschwernispunkt. Er wird gemäss der Anzahl Erschwernispunkte ausgerichtet, welche die Magerwiese aufgrund der Kriterien Hangneigung, Höhenlage und Bewirtschaftungshindernisse aufweist. Eine Magerwiese kann maximal fünf Erschwernispunkte aufweisen.

Art. 8

Berechnung des Bewirtschaftungsbeitrags innerhalb von Naturschutzgebieten

Der Bewirtschaftungsbeitrag wird nach folgendem Verfahren festgelegt:

Befahrbarkeit	Arbeitskosten	(Fr./ha)	Maschinenkosten (Fr./ha)
Total (Fr./ha)			
Unmöglich	1345	205	1550
Möglich	455	675	1130
Gut	370	670	1040

III. Verfahren

Art. 9

Vereinbarung

1) Das Amt für Wald, Natur und Landschaft schliesst mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung ab, in der die Nutzung einer Parzelle oder Bewirtschaftungseinheit nach dieser Verordnung festgelegt wird.

2) Ist der Grundeigentümer gleichzeitig auch Bewirtschafter, schliesst das Amt für Wald, Natur und Landschaft mit diesem, andernfalls mit

dem Bewirtschafter eine Vereinbarung ab, in der die Nutzungsbestimmungen und die Höhe der Bewirtschaftungsbeiträge festgelegt werden. Die Vereinbarung ist mindestens auf die Dauer von zehn Jahren abzuschliessen.

3) Ist der Grundeigentümer nicht gleichzeitig Bewirtschafter, ist im Falle eines Bewirtschafterwechsels der neue Bewirtschafter über den Inhalt der Vereinbarung zu verständigen und gleichzeitig auf die Dauer der Vereinbarung an die Nutzungsbestimmungen zu binden.

Art. 10

Auszahlung

1) Die Bewirtschaftungsbeiträge für Trocken- und Halbtrockenrasen werden in der Regel jährlich Ende Dezember, diejenigen für wechsel-feuchte Riedwiesen Anfang April an die Bewirtschafter ausgerichtet.

2) Die Bewirtschaftungsbeiträge reduzieren sich oder entfallen, soweit die Voraussetzungen nach dieser Verordnung nicht mehr gegeben sind.

3) Die Bewirtschaftungsbeiträge entfallen, wenn für die Bewirtschaftung einer Grundfläche Beiträge gemäss Kapitel III des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer und tiergerechter Leistungen in der Landwirtschaft ausgerichtet werden.

4) Der Erschwernisbeitrag gemäss Art. 7 Abs. 4 entfällt, wenn für die Bewirtschaftung einer Grundfläche Beiträge gemäss dem Gesetz über Erschwernisbeiträge im Berggebiet und in den Hanglagen ausgerichtet werden.

5) Die Auszahlung der Bewirtschaftungsbeiträge wird vom Amt für Wald, Natur und Landschaft veranlasst.

Art. 11

Kommission

1) Die Regierung setzt für die Dauer von jeweils vier Jahren eine Kommission ein, der zwei Vertreter der Landwirtschaft und zwei Vertreter der Naturschutzorganisationen angehören. Ebenfalls sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitz und die Geschäftsführung obliegen einem Vertreter des Amtes für Wald, Natur und Landschaft.

2) Die Kommission berät die Regierung und das Amt für Wald, Natur und Landschaft. Sie begutachtet Grundflächen, die ins Magerwieseninventar aufgenommen werden sollen, schlägt Abänderungen des Magerwieseninventars vor, bestimmt die Höhe des Artenbonus, überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung und nimmt Stellung zu Eingriffen in Magerstandorte, die über die bisherige extensive Nutzung hinausgehen.

IV. Übergangsbestimmung

Art. 12

Ausrichtung des Erschwernisbeitrages

1) Der volle Erschwernisbeitrag gemäss Art. 7 Abs. 4 wird erstmals nach Inkrafttreten des Gesetzes über Erschwernisbeiträge für die Bewirtschaftung des Berggebietes und der Hanglagen ausgerichtet.

2) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Erschwernisbeiträge für die Bewirtschaftung des Berggebietes und der Hanglagen berechnet sich der Erschwernisbeitrag gemäss Art. 7 Abs. 4 allein aufgrund des Kriteriums der Hangneigung (maximal zwei Erschwernispunkte).

V. Schlussbestimmung

Art. 13

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2) Die Beiträge gemäss dieser Verordnung werden erstmals für das Jahr 1996 ausgerichtet.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef